



Änderung des Luftreinhalteplans Krefeld

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Stadtgebiet Krefeld den Luftreinhalteplan Krefeld aufgestellt.

Der Luftreinhalteplan Krefeld wurde am 30.09.2010 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (ABl. Nr. 38, S. 368) bekanntgemacht und ist am 01.10.2010 in Kraft getreten.

Die Stadt Krefeld beantragte am 08.07.2019 eine Änderung (Streichung der Maßnahme M 2/10) des Luftreinhalteplans zur Optimierung des Verkehrsflusses auf der Obergath/Untergath und zur Änderung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Straßenabschnitten der Untergath.

Der Luftreinhalteplan Krefeld i.d.F. vom 30.09.2010 hat zwischen der Einmündung der Gladbacher Straße/Obergath und der Kreuzung Hauptstraße/Untergath auf der Bundesstraße 57 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h festgelegt (Maßnahme M 2/10). Diese Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h ist eingerichtet worden, um durch die Geschwindigkeitsreduzierung eine Verminderung der Luftschadstoffbelastung zu erzielen.

Im Rahmen der Maßnahmenkontrolle hat die Stadt gutachterlich überprüfen lassen, ob die eingeführte Geschwindigkeitsreduktion zum beabsichtigten Ergebnis geführt hat. Dieses Luftqualitätsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein besserer Verkehrsfluss durch die Erhöhung der Geschwindigkeitsbegrenzung im Zusammenhang mit einer Optimierung der Lichtsignalanlagenschaltung zu besseren Immissionsergebnissen und einer Verringerung der Stickstoffdioxid (NO₂)-Konzentration führen würde. (Die berechneten NO₂-Immissionen sind bei der Verkehrssituation Tempo 70 km/h auf den betroffenen Abschnitten um 19 % geringer als bei Tempo 50 km/h). Auf der Grundlage dieses Luftqualitätsgutachtens hat die Stadt Krefeld eine Untersuchung (Machbarkeitsstudie) zur Lichtsignalanlagenschaltung im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsbegrenzung durchführen lassen. Diese Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass eine optimale Signalschaltung gefunden werden kann, die in Kombination mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 70 km/h zu einem optimalen Verkehrsfluss und damit zu einer Reduktion der NO₂-Immissionen führt.

Nach Abwägung der Interessen der Stadt Krefeld einerseits und dem Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Luftschadstoffen andererseits kann dem Antrag der Stadt Krefeld stattgegeben werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die für die Änderung des Luftreinhalteplans Krefeld sachlich und örtlich zuständige Behörde. Durch die Aufhebung der Maßnahme M 2/10 des Luftreinhalteplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Luftreinhalteplans zu erwarten.

